

Durchsetzung der Auskunftspflicht. Damit sind die Körperschaften, bei denen die örtliche Erhebungsstelle eingerichtet ist, für die Durchsetzung der Auskunftspflicht, den Verwaltungszwang und auch für Ordnungswidrigkeiten zuständig. Da Bußgelder in erster Linie jedoch nicht darauf abzielen, rechtzeitige Auskünfte für eine noch laufende statistische Erhebung zu erreichen, sondern vielmehr die nicht ordnungsgemäße Auskunftserteilung nachträglich sanktionieren, um damit auf die Besserung des künftigen Auskunftsverhaltens hinzuwirken, sollten diese nachrangig sein. Sachgerechter ist es, die Auskünfte für die im Rahmen des Zensus 2021 durchzuführenden Erhebungen konsequent im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchzusetzen. Damit sollen soweit wie möglich Antwortausfälle vermieden und belastbare Zensusergebnisse erreicht werden. Es finden die Regelung des § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.

Zu § 12

Mit dieser Vorschrift wird die Kostenerstattung für die finanziellen Mehrbelastungen der Gemeinden, in denen eine örtliche Erhebungsstelle einzurichten ist, festgelegt.

Zu Absatz 1

Nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt hat das Land den Gemeinden, denen Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen werden, die Kosten für finanzielle Mehrbelastungen zu erstatten. Dieser Verpflichtung zur Kostendeckung wird unter Berücksichtigung der Grundsätze der Kostenfolgeabschätzung und des Ausgleichs gemäß der Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden mit der Regelung des § 12 Rechnung getragen. Die Berechnung der Kostenbelastung für die von den örtlichen Erhebungsstellen bei den Gemeinden durchzuführenden Aufgaben basiert auf einer im statistischen Verbund der Länder vorgenommenen Aufwandsermittlung und dem auf dieser Grundlage zwischen den Ländern abgestimmten Kalkulationsschema, das alle bei der Vorbereitung, der Gebäude- und Wohnungszählung, der Haushaltsstichprobe, der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen, der erhebungsteilübergreifenden Plausibilisierung sowie der Schließung der Erhebungsstellen entstehenden Aufwände anhand der vermutlich entstehenden Fallzahlen und dem Aufwand für die Erledigung pro Fall berücksichtigt.

Einbezogen wurden zudem die Erfahrungen aus dem registergestützten Zensus 2011. Da sich die für den Zensus 2011 angewendete pauschalisierte Kostenerstattungsregelung bewährt hat, findet diese für den Zensus 2021 ebenso Anwendung. Die Berechnung berücksichtigt bei einer pauschalierenden Betrachtungsweise

- die Personal- und Sachkosten, die den örtlichen Erhebungsstellen aufgrund der durchzuführenden Erhebungen entstehen,
- die Personal- und Sachkosten für die Einrichtung und den Betrieb der örtlichen Erhebungsstellen
- sowie die von den örtlichen Erhebungsstellen an die Erhebungsbeauftragten zu zahlenden Aufwandsentschädigungen.

In Sachsen-Anhalt werden 38 örtliche Erhebungsstellen eingerichtet. Die hierfür vom Statistischen Landesamt kalkulierten Mehrbelastungen bei den örtlichen Erhebungs-

stellen, die neben der Vorbereitung, der Einrichtung sowie dem Betrieb der Erhebungsstellen die Aufgaben berücksichtigen, die nach § 6 zu leisten sind, setzen sich wie folgt zusammen:

Personalkosten	5 015 157 Euro
aufgabenbezogene Sachkosten	4 370 570 Euro
Ausgaben für Einrichtung, Betrieb und Schließung der Erhebungsstellen (Sachkosten)	674 880 Euro.

Bei der Berechnung der Personalkosten wurden die nach dem Kalkulationsschema voraussichtlich anfallenden Arbeitsstunden zu je 50 v. H. auf die Laufbahngruppen 2, 1. und 2. Einstiegsamt, aufgeteilt:

Arbeitsgang	Stunden insgesamt
Vorbereitung	8 112
Gebäude- und Wohnungszählung	11 262
Haushaltsstichprobe	51 448
Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen	5 312
Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung	438
Schließung der Erhebungsstellen	3 040
Insgesamt	79 612

Als durchschnittliche Personalkostensätze wurden auf der Basis des aktuellen KGSt-Berichts Nr. 13/2019 - Kosten eines Arbeitsplatzes 2019/2020 - für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, Entgeltgruppe E 9b TVöD 48,70 Euro und für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, Entgeltgruppe E 13 TVöD 58,80 Euro zu Grunde gelegt. Bei der Berechnung der Personalkosten wurden die für die Einrichtung der Büroarbeitsplätze entstehenden Sachkosten nicht mit berücksichtigt, sondern im Kalkulationsschema gesondert ausgewiesen.

Danach entstehen folgende, auf den Aufwand bezogene Personalkosten:

- Für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, Entgeltgruppe 9b: 48,70 Euro × 39 806 Stunden = 1 938 552,20 Euro.
- Für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, Entgeltgruppe E 13: 58,80 Euro × 39 806 Stunden = 2 340 592,80 Euro.

Zu diesen Personalkosten von insgesamt 4 279 145 Euro kommen noch pauschalisierte Kosten für Warte-, Bereitschafts- und IT-Ausfallzeiten in Höhe von insgesamt 736 011,80 Euro hinzu. Die Personalkosten betragen danach insgesamt 5 015 156,83 Euro. Auf jede der 38 Gemeinden, bei denen eine Erhebungsstelle eingerichtet wird, entfallen damit Personalkosten in Höhe von 133 977,81 Euro.

Die aufgabenbezogenen Sachkosten einschließlich der Aufwandsentschädigungen für Erhebungsbeauftragte und die für die Einrichtung der Büroarbeitsplätze entstehenden Sachkosten setzen sich wie folgt zusammen:

Arbeitsgang	Sachkosten in Euro
Vorbereitung	658 540,00
Gebäude- und Wohnungszählung	277 488,00
Haushaltsstichprobe	3 772 023,31
Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen	294 808,20
erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung	26 250,00
Schließung der Erhebungsstellen	16 340,00
Insgesamt	5 045 449,51

Aufgrund von Rundungen bei Einzelposten in der Kalkulation differiert die Summe der Personal- und Sachkosten in Höhe von 10 060 606,34 Euro äußerst minimal um 67 Euro zu dem in § 12 Abs. 1 aufgeführten Ausgleichsbetrag, was zu vernachlässigen ist.

Die Mehrbelastungen betreffen die örtlichen Erhebungsstellen nicht gleichermaßen. Der Umfang der übertragenen Aufgaben ist abhängig von der Zahl der insgesamt zu befragenden Personen. Dies findet bei der Kostenerstattung Berücksichtigung.

Die Erstattung der Kosten soll nach folgendem Verteilschema erfolgen:

1. Zahlung eines fixen Betrages für die Einrichtung und den Betrieb der örtlichen Erhebungsstellen (§ 12 Absatz 2),
2. Zahlung eines aufwandsabhängigen Betrages je zu befragende Person für die Aufgabenerledigung nach § 6 (außer der Befragung an Anschriften mit Sonderbereichen) und Zahlung eines pauschalen Betrages für die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen (§ 12 Absatz 3).

Zu Absatz 2

Die Zahlung eines fixen Betrages in Höhe von 101 000 Euro je örtlicher Erhebungsstelle berücksichtigt, dass die Aufwendungen zur Vorbereitung, Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstellen in jeder Erhebungsstelle unabhängig von den durchzuführenden Aufgaben etwa gleichmäßig anfallen. Die Arbeitsplätze der Erhebungsstelle sind räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Der Kalkulation für die Büroarbeitsplätze liegen die Sachkosten für zwei Arbeitsplätze ohne IT-Kosten nach dem KGSt-Bericht 13/2019 Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2019/2020) zugrunde. Die Kosten für die Internettechnik werden an dieser Stelle herausgerechnet, da die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Computertechnik einschließlich der Software den örtlichen Erhebungsstellen vom Statistischen Landesamt kostenlos zur Verfügung gestellt werden. In Abhängigkeit von dem erwarteten Stichprobenumfang erhalten die Erhebungsstellen jeweils zwischen drei und fünf PCs inklusive der benötigten IT-Verfahren. Diese Vorgehensweise soll den einheitlichen, reibungslosen Ablauf der für die Durchführung der Erhebungen notwendigen Arbeiten sichern. Die Wartung und Pflege der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Computertechnik soll wegen der ausschließlich fachlichen Nutzung von dem für die Durchführung des Zensus im Statistischen Landesamt befristet eingestellten Personals erfolgen.

Zur Abgeltung von allgemeinen IT-Kosten wie die Nutzung des Internets im Rahmen der elektronischen Auskunftserteilung der Auskunftspflichtigen oder von Supportleis-

tungen, die nicht vom Statistischen Landesamt wahrgenommen werden können, sieht die Kalkulation zudem eine Erstattung für durchschnittlich vier Arbeitsplätze je Erhebungsstelle in Höhe von 35 vom Hundert der nach dem bereits erwähnten KGSt-Bericht bezifferten IT-Kosten vor.

Mit dem fixen Betrag in Höhe von 101 000 Euro werden insbesondere Kosten für folgende Aufwendungen der Erhebungsstelle abgegolten:

- anteilige Personalkosten für die Einrichtung, den Betrieb und die Schließung der Erhebungsstellen,
- Sachausgaben für die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstellen und Büroarbeitsplätze sowie für die Schließung der Erhebungsstellen,
- Nachbereitung von Erhebungsunterlagen,
- Aufwandsentschädigung für die Mitwirkung bei der Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 9 und 29 Abs. 1 Satz 3 Zensusgesetz 2021.

Die Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen wird etwa im Juli 2020 beginnen und soll bis zum Oktober 2020 abgeschlossen sein. Zum Ausgleich der bereits vor der eigentlichen Erhebungsphase entstehenden Kosten erhalten die Gemeinden mit einzurichtender Erhebungsstelle eine Abschlagszahlung auf den fixen Betrag in Höhe von 56 000 Euro im vierten Quartal 2020. Die Restzahlung in Höhe von 45 000 Euro erfolgt zum 30. Juni 2021.

Zu Absatz 3

Die Regelung berücksichtigt, dass der Aufwand der einzelnen örtlichen Erhebungsstellen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 6 auf Grund des zahlenmäßig unterschiedlichen Anfalls der durchzuführenden Befragungen auch unterschiedlich hoch ausfällt. Die nach § 3 vorzunehmende Bestimmung der örtlichen Erhebungsstellen erfolgt zwar unter dem Gesichtspunkt einer möglichst gleichmäßigen Belastung, Differenzierungen lassen sich jedoch auf Grund der zu berücksichtigenden flächenmäßigen Verteilung der Erhebungsstellen nicht vermeiden.

Zu Ziffer 1

Die Grundlage des aufwandsabhängigen Betrages ist die Zahl der in die Haushaltsstichprobe tatsächlich einbezogenen Personen. Nach der zugrunde liegenden Kalkulation beläuft sich diese voraussichtlich auf insgesamt 310 030 Personen. Daraus ergibt sich ein Erstattungsbetrag in Höhe von rund 5 580 540 Euro. Durchschnittlich hat jede örtliche Erhebungsstelle 8 158 Personen im Rahmen der Haushaltsstichprobe zu befragen. Die tatsächliche Zahl der sich nach der erfolgten Stichprobenziehung ergebenden Personen kann jedoch zwischen den örtlichen Erhebungsstellen erheblich variieren. Dem entsprechend wird mit dem auf die Zahl der zu befragenden Personen abgestellten zu erstattenden Betrag in Höhe von 18,00 Euro die unterschiedliche Belastung der örtlichen Erhebungsstellen berücksichtigt. Der Betrag von 18,00 Euro gliedert sich in die an die Erhebungsbeauftragten zu zahlenden Aufwandsentschädigungen, die mit einem durchschnittlichen Betrag von 10,40 Euro pro Stichprobe angenommen wurde und eine Verwaltungspauschale in Höhe von durchschnittlich 7,60 Euro, die alle Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung der Erhebungsbeauftragten entstehen sowie die Personalkosten der örtli-

chen Erhebungsstellen, die nicht durch den Kostenerstattungsbetrag nach § 12 Abs. 2 ausgeglichen werden, umfasst.

In diesen variablen Kosten nicht enthalten sind die Sachausgaben für die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen, die gesondert erstattet werden.

Zu Ziffer 2

Der Aufwand der örtlichen Erhebungsstellen für die Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen ist abhängig von der Art und der Zahl der tatsächlich vorhandenen Einrichtungen.

Sonderbereiche sind insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnheime. Gemeinschaftsunterkünfte (z. B. Alten-/Pflegeheime, Kinder- und Jugendheime, Internate) sind Einrichtungen, die bestimmungsgemäß der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen dienen und in denen Personen in der Regel keinen eigenen Haushalt führen. Wohnheime (z. B. Studierendenwohnheime, Arbeiterwohnheime) sind Einrichtungen, die dem Wohnen bestimmter Bevölkerungskreise dienen und eine eigene Haushaltsführung ermöglichen. Personen in Gemeinschaftsunterkünften werden nicht direkt befragt, sondern die Daten werden in der Regel elektronisch über die Einrichtungsleitung erhoben. Die entsprechenden Zugangsdaten werden den Einrichtungen durch die Erhebungsstellen mittels Erhebungsbeauftragten übergeben. Die Bewohner von Wohnheimen werden über die Erhebungsstellen durch Erhebungsbeauftragte direkt befragt. Der Erhebungsumfang an Anschriften mit Sonderbereichen ist dabei deutlich geringer als bei der Haushaltsstichprobe. Die dafür insgesamt kalkulierte Höhe der Sachausgaben beträgt für Sachsen-Anhalt 642 000 Euro. Die vorgesehene pauschale Erstattungsregelung berücksichtigt, dass für die kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg auf Grund einer überdurchschnittlich hohen Zahl an Sonderbereichen auch ein überdurchschnittlich hoher Befragungsaufwand zu erwarten ist. Für die übrigen örtlichen Erhebungsstellen kann von einer etwa gleichmäßigen Verteilung der Sonderbereiche ausgegangen werden. Im Gegensatz zur Haushaltsbefragung ist der konkrete Umfang der zu befragenden Personen an den noch zu bestimmenden Anschriften im Vorfeld nicht endgültig zu beziffern. Der Anteil der hierfür kalkulierten Kosten liegt jedoch unter 7 Prozent der Gesamtkosten. Eine pauschale Erstattung des Mehraufwandes für diesen Teil der übertragenen Aufgaben ist daher, wie auch bereits beim Zensus 2011 praktiziert, vertretbar und effektiv.

Mit dem pauschalen Erstattungsbetrag zur Durchführung der Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen werden insbesondere Kosten für folgende Aufwendungen der Erhebungsstelle abgegolten:

- allgemeine Vorbereitung der Erhebung,
- Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten für die Befragung an Anschriften mit Sonderbereichen,
- Kontakt mit den Auskunftspflichtigen sowie Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle,
- Erinnerungs- und Mahnverfahren, Gerichts- und Zwangsgeld, einschließlich Portokosten,

- Abrechnung der Kosten der Erhebungsbeauftragten,
- Nachbereitung der Erhebungsunterlagen.

Die Zahlungen des aufwandsabhängigen Betrages von 18,00 Euro je in die Haushaltsstichprobe einbezogener Person und des pauschalen Betrages zur Befragung an Adressen mit Sonderbereichen erfolgen jeweils zum 30. Juni 2021. Damit stehen den Gemeinden die erforderlichen finanziellen Mittel, insbesondere für die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen, frühzeitig zur Verfügung.

Insgesamt werden mit der getroffenen Erstattungsregelung 10 060 540 Euro an die Gemeinden mit Erhebungsstelle zum Ausgleich der ihnen entstehenden Mehrbelastungen ausgezahlt (3 838 000 Euro nach Absatz 2, 5 580 540 Euro nach Absatz 3 Nummer 1 und 642 000 Euro nach Absatz 3 Nummer 2). Mit diesem Betrag, der aufgrund von Rundungen in einem Umfang von 67 Euro äußerst minimal unter der vorliegenden Kalkulation liegt, sind sämtliche Erstattungsansprüche abgegolten.

Zu § 13

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom)

Die vorgesehene Regelung dient der Umsetzung des eID-Karte-Gesetzes (eIDKG). Die dort mit Artikel 1 vorgesehene Ausgabe einer Karte mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte) soll es ab 1. November 2020 auch Unionsbürgern und Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraums ermöglichen, ihre Identität für eine Nutzung deutscher E-Government-Dienstleistungen einfach und sicher nachzuweisen, wie dies bereits jetzt mit der eID-Funktion des deutschen Personalausweises und des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) möglich ist.

Die Ausstellung und Ausgabe einer solchen eID-Karte, die - anders als der Personalausweis und der eAT - zwar kein Ausweisdokument im klassischen Sinne, sondern eine Chipkarte ist, auf der die für eine sichere Nutzung von Online-Diensten benötigten Identifizierungsdaten abgespeichert sind, soll dabei lediglich ein Angebot sein und erfolgt auf freiwilliger Basis.

Sachlich zuständig für Angelegenheiten, die die eID-Karte und damit auch deren Ausgabe an Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums betreffen, sollen nach dem eIDKG (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) die von den Ländern bestimmten Behörden sein. In Sachsen-Anhalt soll diese Aufgaben den Personalausweisbehörden (Gemeinden) übertragen werden.

Für die Aufgabenübertragung auf die Personalausweisbehörden sprechen insbesondere folgende Punkte:

- Die eID-Karte soll Unionsbürgern und Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraums den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) ermöglichen. Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich stark an dem Personalausweisgesetz und viele Regelungen nehmen di-